

**Prüfung möglicher
artenschutzrechtlicher Verbote gemäß
§ 44 BNatSchG**

**zum B-Plan Nr. 18 / der 4. FNP-Änderung
„Solarpark Westensee-Eichenallee“
der Gemeinde Westensee
(Kreis Rendsburg-Eckernförde)**

Auftraggeber	Enerparc AG Hamburg
Auftragnehmer	BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH Schwefelstraße 8 24118 Kiel Fon: 0431 - 88 88 977 Fax: 0431 - 88 88 966 Mail: info@bfl-kiel.de Internet: www.bfl-kiel.de
Bearbeitung	Dr. Klaus Hand
Stand:	Juni 2024

Planungsanlass / Vorhaben

Die Gemeinde Westensee möchte die Nutzung regenerativer Energien unterstützen. Aufgrund einer Anfrage durch Investoren soll auf Flächen zwischen Bossee, Trentrade und Brux, westlich der Eichenallee und nördlich der Bosseer Straße ein Solarpark umgesetzt werden.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und um die Belange der Natur und Umwelt zu berücksichtigen, hat die Gemeinde Westensee beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 "Solarpark Westensee" / die 4.FNP-Änderung aufzustellen. Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 59 ha. In diesem Zuge ist ebenfalls zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planung, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betroffen und ob ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotop - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

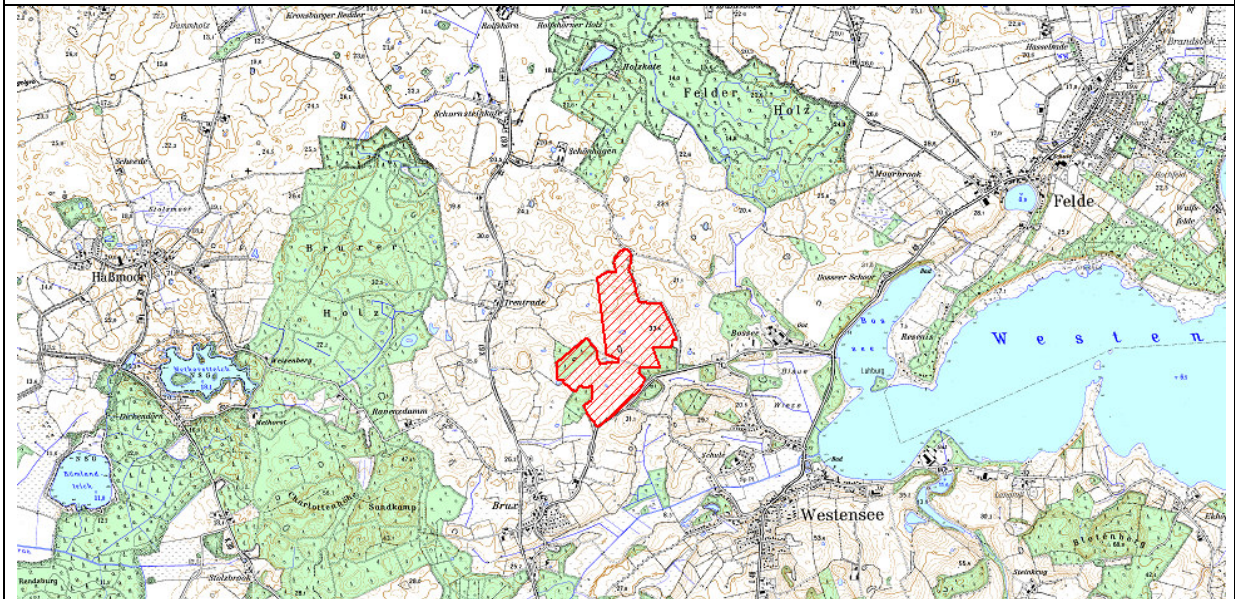
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Bossee, Brux, Trentrade und Schönhagen und grenzt an die Eichenalle sowie die Bosseer Straße (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage des B-Plan-Gebietes Nr. 18 der Gemeinde Westensee (rot schraffiert)



Das B-Plan-Gebiet wird zur Zeit überwiegend als Intensiv-Acker bewirtschaftet. Innerhalb und benachbart zum Plangebiet befinden sich einige Gewässer, Sümpfe, Knicks und Feldhecken sowie artenreiche Steilhänge, die nach § 21 LNatSchG geschützt sind. An mehreren Stellen grenzt das Gebiet an kleinere Wälder. Im Westen wurde eine ehemalige Weihnachtsbaum-Plantage, die inzwischen gerodet wurde, in das Plangebiet einbezogen.

Biotoptypen

Intensiv-Acker (AAy)

Der größte Teil des Plangebietes wurde über lange Zeit fast ausschließlich als Intensiv-Acker bewirtschaftet. Im Herbst 2022 war die nördliche Teilfläche mit Winter-Weizen bestellt, die südliche mit einer Zwischenfruchtmischung begrünt – hier wurde im Frühjahr 2023 Mais angesät.

Weihnachtsbaum-Plantage (ABw) und Ackerbrache (AAw)

Im Nordwesten des Plangebietes befand sich eine Weihnachtsbaum-Plantage die 2022 im südlichen Teil bereits gerodet und mit Gras bewachsen war (Biotoptyp AAw). Diese Fläche hat dadurch den Charakter von Wirtschaftsgrünland.

Der nördliche Teil war zu dieser Zeit mit mehrere Meter hohen (ehemaligen) Weihnachtsbäumen bewachsen (Biotoptyp ABw). Diese wurden im Winter 2023/24 gefällt, so dass hier im Frühjahr 2024 eine wenig bewachsene Fläche vorhanden war.

Sonstiges Stillgewässer (FSy – Biotop VO Nr. 1b) und sonstiges Kleingewässer (FKy – Biotop VO Nr. 7)

Im Plangebiet befinden sich Stillgewässer, die im Herbst 2022 vollständig ausgetrocknet waren – temporär wasserführend.

Das nördliche Gewässer befindet sich auf einer Geländeanhöhe. Es weist im Süden und Westen breite, dicht bewachsene Verlandungsbereiche mit Sumpflvegetation auf. Im Nordosten ist das Gewässer von Grau-Weiden und einer Schwarz-Erlen überwachsen. Um das Gewässer ist ein ca. 5 m breiter, mit Gras angesäter, Pufferstreifen angelegt.

Artenliste des nördlichen Gewässers am 19.10.2022

verbreitet: *Glyceria fluitans*, *Iris pseudacorus*;

in Herden: *Calamagrostis canescens*, *Phalaris arundinacea*, *Salix cinerea*; *Typha latifolia*, *Urtica dioica*;

zerstreut: *Alisma plantago-aquatica*, *Corylus avellana*, *Equisetum fluviatile*, *Juncus effusus*, *Lycopus europaeus*,

einzel: *Alnus glutinosa*

Das zweite Gewässer befindet sich in einer Geländesenke im Südwesten des Plangebietes. Es ist fast vollständig von dem Gehölzbestand am Rand überwachsen, stark beschattet und zur Aufnahme im Oktober 2022 völlig ausgetrocknet. Neben dem Gehölzbestand befand sich nur im Osten etwas krautige Vegetation. Um das Gewässer ist ein ca. 5 m breiter, mit Gras angesäter, Pufferstreifen angelegt.

Artenliste des Gewässers im Südwesten am 19.10.2022

dominat: *Corylus avellana*

in Herden: *Iris pseudacorus*, *Rubus fruticosus spec.*, *Salix cinerea*, *Solanum dulcamara*

zerstreut: *Sambucus nigra*

einzel: *Quercus robur*

Ein drittes Gewässer befindet sich innerhalb der gerodeten Weihnachtsbaum-Plantage. Es handelt sich vermutlich um eine ehemalige Erdentnahmestelle und ist eine tiefe Kuhle. Die Böschungen sind artenreichen Steilhängen zuzurechnen – siehe dort. Die Kuhle ist vollständig mit Bäumen / Gehölzen bewachsen und das Gewässer am Grund dadurch vollständig beschattet. Zur Aufnahme im Mai 2024 betrug die maximale Wassertiefe ca. 80cm – bei den Begehungen im Herbst 2022 und im Frühjahr 2023 war das Gewässer trocken gefallen (temporäres Gewässer / Tümpel). Aufgrund der Beschattung wies das Gewässer keine eigenständige Ufer- oder Wasservegetation auf.

Sonstige Still- und Kleingewässer sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG / §1 Nr. 1b / 7 Biotop-VO SH gesetzlich geschützt.

Feldgehölz (HGy) mit artenreichem Steilhang (XHs)

Im Zentrum des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Bodenentnahmestelle / Kuhle deren Böschungsbereichen und der Grund mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist. Die Böschungen erfüllen die Kriterien eines artenreichen Steilhangs im Binnenland (Mindesthöhe 2m, Mindestlänge 25m, Mindeststeigung 20°). Der Grund der Kuhle war zur Aufnahme völlig trocken. Hier befinden sich einige Großsteine.

Artenliste des Feldgehölzes im Zentrum am 19.10.2022

dominat: *Carpinus betulus*

in Herden: *Alliaria petiolata*, *Rubus fruticosus spec.*, *Crataegus monogyna*

selten: *Prunus avium*

zerstreut: *Dactylis glomerata*, *Quercus robur*, *Sambucus nigra*

einzel: *Pinus sylvestris*, *Malus domestica*

Eine weitere Kuhle/ ehemalige Bodenentnahmestelle mit einem Feldgehölz befindet sich innerhalb der ehemaligen Weihnachtsbaum-Plantage im Nordwesten des Gebietes. Die Böschungen sind 2 bis 6m hoch und weisen Steigungen von 20° bis 40° auf.

Artenliste des Feldgehölzes im Nordwesten am 23.05.2024

dominat: *Alnus incarna*

verbreitet: *Sambucus nigra*, *Impatiens parviflora*

in Herden: *Urtica dioica*

selten *Poa nemoralis*, *Anemone nemorosa*, *Cardamine sylvestris*

zerstreut: *Dactylis glomerata*, *Quercus robur*, *Sambucus nigra*

einzel: *Crataegus mongyna*

Die Feldgehölze weisen für sich genommen keinen Biotopschutz auf. Dieser besteht den vorliegenden Fällen nur in Zusammenhang mit den vorhandenen Steilhängen (§ 21 LNatSchG / §1 Nr. 9 Biotop-VO SH).

Typische Knicks und Feldhecken (HGy, HFy)

Innerhalb der Freiflächen des Plangebietes verlaufen keine Knicks oder Feldhecken. Diese bilden in der Nordspitze des Plangebietes sowie im Westen, Nordwesten und Südwesten deren Grenzen.

Der Knick/ die Feldhecke im Norden des Plangebietes ist mit einer relativ dichten Eichen-Überhälter-Reihe bewachsen, die durch ihren Kronenschluss wie eine Baumreihe wirkt. In dieser Reihe sind nur wenige Lücken vorhanden in denen Gebüsche stocken.

Im Westen und Südwesten grenzen Knicks und Feldhecken unmittelbar an das Plangebiet an. Sie sind bzgl. ihrer Artenzusammensetzung und Struktur den typischen „bunten Knicks“ zuzurechnen. Die Knicks an der ehemaligen Weihnachtsbaum-Plantage wurden im Winter 2023/24 auf den Stock gesetzt.

Die Knicks und Feldhecken sind als ökologisch hochwertige Elemente der Landschaft gesetzlich geschützte Biotope (§ 21 LNatSchG / §1 Nr. 10 Biotop-VO SH)

Allee aus heimischen Laubgehölzen (HAy)

Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft eine markante Eichen-Allee mit der gleichnamigen Gemeindefstraße. Der westliche Teil der Allee ragt in das Plangebiet hinein. Nördlich eines bestehenden Waldes bildet die Eichenallee über fast einen km Länge die östliche Grenze des Plangebietes. Die alten Eichen wiesen überwiegend Kronenschluss auf. In einigen Bestandslücken wurden junge Eichen nachgepflanzt. Zwischen den Eichen wachsen an den Straßenböschungen bzw. -rändern lockere Gehölzbestände, so dass von der Gemeindefstraße vielfach Blickbeziehungen in das Plangebiet möglich sind.

Alleen mit heimischen Laubbäumen sind prägende, hochwertige Landschaftselemente und als solche gesetzlich geschützt (§ 21 LNatSchG / §1 Nr. 8 Biotop-VO SH).

Die geplanten Maßnahmen:

- Das Plangebiet umfasst ca. 59 ha
- Die Sondergebiete PVA sollen mit Solarmodulen bestellt werden; innerhalb dieser Bauflächen sind ebenfalls wassergebundene Unterhaltungswege sowie weitere technische Komponenten (Trafostationen usw.) vorgesehen
- Die Sondergebiete werden gleichzeitig als Grünflächen festgesetzt - Extensivgrünland.

- Entlang der Knicks als gesetzlich geschützte Biotop werden 10 m breite Pufferstreifen von der Bebauung frei gehalten und als Extensivgrünland angelegt
- Die 30 m breiten Waldabstandsflächen werden ebenfalls als Extensivgrünland angelegt.
- Das Gebiet wird durch drei Grünzüge untergliedert.
- Innerhalb des Plangebietes bleiben Teilflächen ohne Bebauung und werden als Extensivgrünland angelegt.

Vorbelastungen:

- Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus Ackerfläche sowie einer ehemaligen Weihnachtsbaum-Plantage, die konventionell bewirtschaftet werden, zusammen. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.
- Im Gebiet und an seinem Rand befinden sich verschiedene gesetzlich geschützte Biotop, außerdem grenzen einige Waldbereiche an das Plangebiet.
- Innerhalb bzw. benachbart zum Plangebiet befinden sich keine Bebauung, keine Gewerbebetriebe, keine klassifizierten Straßen oder Hochspannungsleitungen.
- In der Summe sind die Vorbelastungen gering.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Nach Absprache mit der UNB des Kreises RD wird eine Potenzialabschätzung mit einer Abfrage beim Artkataster des LfU durch Faunakartierungen (Brutvögel, Amphibien sowie Horstkartierung) im Frühjahr 2023 ergänzt. Im Rahmen des Bauleitverfahrens wird ein Gutachten zur Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote durchgeführt (siehe Anlage).

Für die Bestandserhebung wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Brutvogelkartierung mit 5 Durchgängen im Frühjahr 2023. Die Kartierdurchgänge fanden am 30.03., 21.04., 08.05., 31.05. und 12.06. jeweils in den Morgen- bzw. Vormittagsstunden bei geeigneter Witterung (kein starker Wind, kein Niederschlag). Die Brutvogel-Kartierung wurde von Herrn Christian Giessl (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung) im Auftrag des Büros BfL GmbH durchgeführt.
- Horstkartierung im Plangebiet und einem ca. 500m breiten Umgebungsbereich um das Plangebiet in zwei Durchgängen vor und nach der Belaubung der Bäume (30.03. und 31.05.2023).
- Amphibienkartierung (Kontrolle auf Tiere durch Sicht und Verhören, Laich sowie Keschern nach Larven) an allen Gewässern im Gebiet und mind. 50m-Umgebungsbereich
- Abfrage der relevanten Arten bei der LfU Datenbank (Dateneingang von zwei Abfragen für das Gebiet am 16.11.2022 und 10.11.2023) - Plangebiet plus 6 km Radius
- Auswertung der Verbreitungsatlanen des Landes
- Biotoptypenkartierung einschl. Pflanzen-Artenerfassung bei ges. gesch. Biotopen

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten (z.B. Schierlings-Wasserfenchel oder Kriechender Sellerie) kann aufgrund der Kartierung und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptypen innerhalb der Landwirtschaftsflächen ausgeschlossen werden.

Vögel:

die Ergebnisse der Brutvogel- und Horstkartierung sind als Karten im Anhang beigefügt

Vogelarten der offenen Landschaften:

Insgesamt wurden im Gebiet 8 Feldlerchen-Reviere (RL SH 3, RL D 3) erfasst. Dabei lag ein deutlicher Schwerpunkt in der nördlichen Teilfläche mit 6 Revieren und zwei Revieren innerhalb der südlichen Fläche. Einen großen Einfluß auf das Feldlerchen-Vorkommen bzw. die jeweilige Dichte hat neben dem Abstand zu Vertikalstrukturen vor allem die Vegetationsdichte auf den Flächen. Dementsprechend verschieben sich Feldlerchenvorkommen von Jahr zu Jahr ggf. erheblich. Der für das Plangebiet errechnete Wert mit 1,6 Feldlerchenpaaren/ 10ha liegt sogar etwas über den üblicherweise sehr niedrigen Werten in konventionellen Ackerflächen (0,3 bis 1,3 Brutpaare/ 10ha – Quelle: Zweiter Brutvogelatlas, B.KOOP & R.K. BERNDT). In der nördlichen Fläche wurde weiterhin ein Vorkommen der Wiesen-Schafstelze nahe einem Kleingewässer verzeichnet.

Denkbar ist ein Vorkommen des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3) in den Intensiv-Äckern. Diese werden am besten durch Begehungen am Abend (Sonnenuntergang) erfasst. Eine Erfassung durch die Morgen-/Vormittagsbegehungen ist häufig schwierig.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehungen im Frühjahr 2023 wurden in den randlichen Knicks oder Gebüschgruppen sowie Waldrändern viele Vogelarten dieser Gilde erfasst. Durch mehrfachen Reviergesang wurden Goldammern, Dorn- und Mönchsgrasmücke, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Gelbspötter, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp nachgewiesen. Daneben kamen allgemein häufige Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Zaunkönig vor.

Ergebnisse der Horstkartierung:

Im Umgebungsbereich des Plangebietes wurden sechs Horste/ Nester erfasst, von denen vier im Frühjahr 2023 nicht besetzt waren. In einem Wald südöstlich benachbart zum Plangebiet wurde ein Kolkrahenhorst festgestellt. Bei der zweiten Begehung wurde ein toter juv. Kolkrahe unter dem Horstbaum gefunden – siehe nachfolgende Fotos.



Fotos: Kolkrahenhorst in einer Altbuche und Totfund eines juv. Kolkrahen unter dem Horstbaum

Ein besetzter Mäusbussard-Horst wurde an einem Waldrand ca. 0,5 km südöstlich vom Plangebiet festgestellt.

Im Art-Kataster des LfU sind für das Plangebiet keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In einem zusätzlichen 2km Radius

- ist etwa 800m östlich bei Bossee ein Uhu-Nachweis aufgeführt sowie diverse Uhu-Nachweise aus dem Bruxer Holz ca. 1,6 km südöstlich,
- in Westensee ca. 1km südöstlich ein Weißstorch-Horst – in 2020 Status HPo,
- 1,7 km nördlich im Felder Holz bis 2016 Rotmilan-Brutpaare verzeichnet (LANIS 2023).

Im größeren Abstand ist/ sind (auszugsweise)

- 2017 bis 2022 sind Rotmilan-Horste am nördlichen Rand des Rolfshörner Holzes etwa 1,8 km nordwestlich des Plangebietes, ein weiteres Rotmilan-Brutpaar ist im Waldgebiet am Hasenmoor bis 2020 dargestellt (3,6 km nordöstlich)
- Weißstorch-Horst 3 km nördlich in Bredenbek – laut „Störche im Norden“ Status 2022 HPo und 2023 HB2,
- Ein Seeadler-Horst ca. westlich 4km westlich bis 2017 sowie 5,4 km östlich über diverse Jahre ein Seeadler-Brutpaar bis einschl. 2022 aufgeführt.

Laut **LRP Planungsraum II** hat das Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung für die Avifauna. Hierunter fallen u.a. „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

Das Plangebiet sind drei Ackerflächen die sich nicht benachbart zu größeren Gewässern befinden, so dass keine besondere Bedeutung der Flächen für **Zug- und Rastvögel** zu erwarten ist.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten sowie Ausgleichsmaßnahmen:

Aus der Vogelgilde der Vögel der Offenlandbiotope wurde im Plangebiet acht Feldlerchen-Reviere und eine Revier der Wiesen-Schafstelze festgestellt. Zur Vermeidung von Tötungen sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vom 01. März bis 15. August durchzuführen. Sofern die Bauarbeiten zwingend innerhalb der Brutzeit stattfinden müssen, müssen Maßnahmen zur Vergrämung innerhalb der Bauflächen getroffen werden - z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“, so dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen in den Bauflächen stattfinden oder es sind Ansiedlungen von Brutvögeln auf andere, geeignete Art zu vermeiden. Alternativ kann kurz vor Baubeginn eine Kartierung / Überprüfung möglicher Bodenbruten erfolgen – Brutplätze und ein artspezifischer Abstandsbereich sind von Bauarbeiten zur Vermeidung der Tötung und erheblichen Störung bis zum Flüggewerden der Jungvögel auszunehmen.

Die Überbauung mit PV-Modulen kann einen Lebensraumverlust, vor allem für Feldlerchen darstellen, der auszugleichen ist – siehe nachfolgend „Ausgleichsmaßnahmen“.

An den Rändern des Gebietes sind Knicks, Feldhecken und Waldränder sowie innerhalb des Plangebietes einige kleine Feldgehölze und Gebüschgruppen vorhanden die regelmäßig von verschiedenen Vogelarten der Gebüsch- und Waldränder genutzt werden (Brut- und Nahrungshabitat). Von den Knicks und Feldgehölzen mit Steilhängen, als gesetzlich geschützte Biotope, werden mit der geplanten Bebauung 10m breite Schutzabstände/ Pufferstreifen eingehalten. Es sind nach derzeitigem Ermessen keine Eingriffe in die Knicks notwendig. Durch die Anlage von Pufferstreifen und Grünzüge sowie die Anlage von Extensivgrünland zwischen den PV-Modulen wird die Funktion als Nahrungshabitat der Freiflächen im Gebiet für diese Vogelarten nicht beeinträchtigt sondern aufgewertet. Für diese Vogelgruppe bestehen bei Umsetzung des Vorhabens keine Konflikte.

Die Plangebietsflächen werden teilweise zur Nahrungssuche von regional vorkommenden Greifvögeln (Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke usw.) genutzt. Die bestehenden Intensiv-Ackerflächen, die den größten Teil des Plangebietes einnehmen, haben hierfür keine optimale Eignung und sie machen nur einen kleinen Teil der jeweiligen Jagdreviere aus.

Durch die Anlage von Extensivgrünland in den Sondergebietsflächen, in den Randbereichen und der Waldabstandsflächen wird diese Funktion verbessert/ es ist ein vermehrtes Mäusevorkommen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass Arten, die häufig aus dem Anstich jagen (typischerweise Mäusebussard) eher günstigere Bedingungen innerhalb eines PV-Parks im Vergleich zu einem Intensiv-Acker vorfinden.

Für Arten, wie der Rotmilan, die überwiegend im langsamen Suchflug jagen, wird ein PV-Park aufgrund des verbesserten Mäuseangebotes auf der einen Seite und die Überbauung auf der anderen, also neutral im Vergleich zu den aktuell vorhandenen Intensiv-Äckern bewertet.

Weitere denkbare Einflüsse von Solarparks auf Wasser- oder Zugvögel (Reflektion, vorgetäuschte Wasserflächen usw.) werden überwiegend als gering eingestuft (u.a. GFN 2006: Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-Photovoltaikanlagen). Aufgrund des geplanten Verbaus von nicht spiegelnden Modulen kann dieser Effekt ausgeschlossen werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Die Auswirkungen von Solarparks auf die Biodiversität sind bzgl. der verschiedenen Vogel- Artengruppen sehr unterschiedlich. Insbesondere bei geringen Abständen zwischen Modulreihen ist davon auszugehen, dass die Flächen von Offenlandvogelarten nicht genutzt werden (siehe hierzu „Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation !“, T.PESCHEL & R. PESCHEL, Naturschutz und Landschaftsplanung – Zeitschrift für angewandte Ökologie, Februar 2023, S. 18-25). Für einen positiven Effekt auf die Biodiversität und potenzielle Nutzbarkeit durch Offenlandvogelarten wird hier (Beispiel aus Brandenburg) ein „besonderer Streifen“ $\geq 2,5\text{m}$ zwischen den Modulreihen benannt, so dass der Reihenabstand in Schleswig-Holstein $> 4\text{m}$ sein müsste.

Aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes der Feldlerche in SH sind Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Bruthabitaten für die Feldlerche vorzusehen.

Für den geplanten PV-Park sollen 40m bzw. 35m breite Grünkorridore angelegt werden, die an verschiedenen Stellen durch unbebaute Flächen zusätzlich aufgeweitet werden. Zusätzlich werden innerhalb der Sondergebietsflächen an verschiedenen Stellen Modulreihen ausgespart und Lerchenfenster angelegt, so dass hier zusätzliche Lerchen-Habitate entstehen. Insgesamt umfassen diese Fläche etwa 6 ha, wobei Teilflächen benachbart zu den Wäldern, der Eichenallee und dem Sumpf etwa mittig zwischen den Teilgebieten („Sichten“) nicht in die Summe eingerechnet sind (Meidung von Vertikalstrukturen durch Lerchen).

Weiterhin sind vor allem in der Nordfläche Bereiche mit einem deutlich vergrößerten Reihenabstand (4,10 m zwischen den Reihen) vorgesehen, die nach der oben benannten Studie durch Lerchen nutzbar sind.

Momentan wird davon ausgegangen, dass das Gebiet durch die benannten Maßnahmen auch zukünftig / nach Umsetzung des Vorhabens von mindestens acht Feldlerchenpaaren genutzt wird. Dieses ist als Erfolgskontrolle durch ein Monitoring etwa drei Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens zu überprüfen. Falls dieser Erfolg nicht nachgewiesen werden kann, ist ein externer artenschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen, der vorläufig bis zum positiven Nachweis ausgesetzt wird.

Schlussfolgerung:

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Einhaltung der benannten Vorgaben keine Verbots-

tatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehungen und Kartierdurchgänge wurden Reh- und Damwild sowie Hasen beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese und verschiedene weitere Arten das Gebiet u.a. zur Nahrungssuche (z.B. Maulwurf, Igel, Mauswiesel, Hermelin, Fuchs) nutzen. Ein Vorkommen einer oder mehrere Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist anzunehmen.

Laut Artkataster des LfU gibt es keine Säugetiernachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung. Regional werden Nachweise von Landesstraße 48 und dem Ortsbereich Westensee Eichhörnchen, Igel, Maulwurf, Bisam und Steinmarder nachgewiesen (verschiedene Jahrgänge).

Hinzu kommen hier Otternachweise aus dem gleichen Bereich als Zufallsbeobachtungen/ Kotfund oder Spuren (2016 und -19).

Ein Vorkommen dieser, im oberen Absatz benannten Arten, zumindest mit Teillebensräumen oder durch Wanderungen, ist für das Plangebiet wahrscheinlich.

Fledermausnachweise im Artkataster s.u.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung sind insbesondere Vorkommen der Haselmaus, Fischotter, Wolf und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Acker) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die vorhandenen Knicks, Gebüsche oder Waldränder. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (z.B. Nester) festgestellt werden. Hasel und Brombeeren als typische Nahrungsräucher befinden sich verbreitet in den Knicks. Die bekannten Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich südlich des Plangebietes (u.a. NP Aukrug). Nachweise aus dem Westenseegebiet sind bereits mind. 20 Jahre alt (Haselmauspapier, LLUR 2018). Ein Vorkommen im bzw. im Umfeld des Plangebietes ist damit unwahrscheinlich. Da die Gehölzstrukturen erhalten bleiben, besteht auch von dieser Seite kein Risiko einer Beeinträchtigung der Art.

Fledermäuse:

Im Artkataster des LfU gibt es keine Hinweise auf Fledermausvorkommen im Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung. Der nächstgelegene Nachweis befindet sich in und um die Ortslage von Westensee ca. 1km südöstlich des Plangebietes (überwiegend 1997) mit:

- Zwergfledermaus (1997 und 2014), 2018 zusätzlich in Brux)
- Mückenfledermaus (1997 und 2020)
- Abendsegler
- Rauhautfledermaus (2014)
- Braunem Langohr
- Breitflügelfledermaus (1997 und 2014)

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, hierbei haben v.a. die Knick- und Waldrandbereiche Bedeutung. Überhälter in den Knicks und die markanten Eichen der Eichenallee können mit möglichen Höhlen/Spalten als Quartier dienen. Quartiere und Wochenstuben können ebenfalls in Baumhöhlen oder – spalten in Großbäumen der zum Gebiet benachbarten Wälder vorkommen.

Fischotter:

Es ist von Fischottervorkommen im Bereich des Gewässersystems der Eider und den angeschlossenen Seen auszugehen – hier insbesondere Westensee und Bossee. Otter sind bzgl. ihrer Lebensraumsprüche eng an Gewässer gebunden.

Im Artkataster des LfU sind einige Nachweise des Fischotters vor allem durch Kot oder Zufallsbeobachtungen am Westensee und Bossee sowie benachbarten Gewässern (2016 und -19) aufgeführt.

Im Plangebiet und benachbart befinden sich kleinere Stillgewässer, die nicht über offene Gräben und Bäche mit dem Westensee und seinen Zuflüssen in Verbindung stehen. Ein Vorkommen des Fischotters im Plangebiet ist darum relativ unwahrscheinlich.

Wolf:

Der kommt im Schwerpunkt im Süden und Westen Schleswig-Holsteins vor, überwiegend mit wandernden Tieren. Rudel sind bisher nur im südlichen Landesteil nachgewiesen und der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist kein Wolfspräventionsgebiet. Es besteht die Möglichkeit, dass Wölfe das Plangebiet und dessen Umgebung durchwandern. Ein dauerhaftes Vorkommen ist aktuell unwahrscheinlich.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

In die Gehölzstrukturen im Plangebiet wird nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingegriffen. Durch Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird dieser insbesondere an den Rändern ergänzt. Dadurch ist keine Betroffenheit eines ohnehin kaum wahrscheinlichen Haselmausvorkommens gegeben.

Die für eine Bebauung vorgesehenen Ackerflächen haben für Fledermäuse eine untergeordnete Bedeutung. In die Knicks, Feldhecken und Feldgehölze im Gebiet wird nicht eingegriffen und es werden beidseitig dieser Strukturen 10m breite Pufferstreifen als Extensivgrünland angelegt; ebenso die 30m breiten Waldabstandstreifen. Die Knick- und Waldrandbereiche sowie die Umgebung der Eichenallee werden als Jagdhabitats für Fledermäuse aufgewertet.

Allerdings weist eine Untersuchung aus England („Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity“, Journal of Applied Ecology, Juni 2023) darauf hin, dass die Flugaktivitäten von einigen Fledermausarten über mit Solarmodulen überstellten Flächen geringer ist als über Vergleichsflächen. In allen Fällen der Untersuchung waren die Flugaktivitäten an den Rand-Standorten (Hecken, Waldränder usw.) deutlich höher als in der freien Fläche. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass zusätzliche, gut geeignete Flugkorridore / Jagdhabitats als qualitativer Ausgleich in der Fläche für vorkommende Fledermäuse notwendig ist.

Aufwertungsmaßnahmen für Fledermäuse: Es werden neue linienhafte Grünstrukturen/ Feldhecken an den Rändern des Gebietes zur Eingrünung des Gebietes geschaffen. Außerdem wird das Gelände durch Grünkorridore mit Extensivgrünland untergliedert. Diese neuen Grünzüge werden das Gebiet als mögliche Flugkorridore und Jagdhabitats für Fledermäuse auf.

Die Aufstellung von Solarmodulen in der geplanten Form in Kombination mit einer Aufwertung der linearen Gehölzstrukturen bedeutet dadurch in der Summe vermutlich keine wesentliche Beeinträchtigung für Fledermäuse. Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar.

Ein Vorkommen des Fischotters im Plangebiet ist wenig wahrscheinlich. Die bestehenden Gewässer bleiben erhalten, so dass hier keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Reptilien

Während der Begehungen im Frühjahr 2023 wurden keine Reptilien festgestellt. Es ist denkbar, dass die Knicks, Knick- und Waldränder z.B. von Waldeidechsen und Blindschleiche genutzt werden. Möglich ist ebenfalls ein Vorkommen von Ringelnattern, insbesondere in der Umgebung von Gewässern. Weitere Arten wie Kreuzotter sind wenig wahrscheinlich.

Das **Artenkataster des LfU** weist kein Reptilienvorkommen im Plan-Gebiet und dessen näherer Umgebung aus. Im Artkataster sind dagegen

- einige Nachweise von Ringelnattern 2015 bei Bossee, 2016 in Westensee „Am See“ und 2020 am Methorstteich,
- eine Blindschleiche 1985 bei Emkendorf,
- sowie Nachweise der Waldeidechse (2009) beim Bosseer Schoof 1996 im Bruxer Holz und 1967 auf Resenis benannt.
- Ein Hinweis auf eine Sumpfschildkröte aus dem Jahr 1922 muss als Relikt gewertet werden; die Art gilt in Schleswig-Holstein als ausgestorben.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Die geplante Umwandlung von Acker in Extensivgrünland ist als potenzieller Lebensraum von Reptilien positiv zu bewerten. In die Knicks und Hecken sowie Gewässer wird nicht eingegriffen.

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen der Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter und Zauneidechse) ausgeschlossen werden.

Amphibien

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Kleingewässer und ein Stillgewässer sowie einige isolierte Grabenabschnitte. Die Kleingewässer sind teilweise stark beschattet. Zusätzlich sind Brüche im Südosten im Gebiet oder unmittelbar benachbart vorhanden, die zeitweise überstaut sind. Während der Begehungen wurden keine Amphibien festgestellt. Möglicherweise nutzen, zumindest häufige Amphibienarten wie Erdkröte, Gras- und Teichfrosch sowie Teichmolch ein oder mehrere Gewässer zum laichen. Wahrscheinlich ist eine Nutzung der Knicks, Gebüsche usw. als Sommerlebensraum oder Überwinterungsquartier.





Ergebnisse der Amphibienerfassung im April und Mai 2023

Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Stillgewässer und ein weiteres unmittelbar benachbart. Diese wurden auf Amphibien, Larven, Laichballen und –schnüre kontrolliert.

Alle drei Gewässer innerhalb des Plangebietes waren im Oktober 2022 trocken gefallen. Drei Gewässer sind vollständig oder überwiegend mit Gehölzen überwachsen und stark beschattet – die Eignung als Laichgewässer für Amphibien ist dadurch gering.

- Im Gewässer im nördlichen Teilgebiet wurden keine Amphibien oder Laich festgestellt, beim Keschern diverse Wasserschnecken, Kleinkrebse und Larven von Kleilibellen gefangen, dagegen keine Amphibienlarven – ohne Amphibiennachweis.

- Das Gewässer innerhalb der ehemaligen Tannenbaumplantage war bereits früh trocken gefallen. Ohne Amphibiennachweis.
- In dem Gewässer im Südwesten des Plangebietes wurden keine Amphibien oder Laich erfasst; beim Keschern nur wenige Wasserschnecken.
- Das Gewässer unmittelbar westlich benachbart zum Plangebiet wies im Mai starken Algendecken auf. Bei beiden Begehungen wurden einige adulte und subadulte Teichfrösche erfasst. Laich oder Larven konnten nicht festgestellt werden. Das das Gewässer als Laichgewässer genutzt wird scheint dennoch möglich.

Fotos der untersuchten Gewässer in und unmittelbar benachbart zum Plangebiet am 25.05.2023	
<p>Gewässer im nördlichen Teil des Plangebietes mit Sumpfvvegetation, dichten Algenmatten und wenig Restwasser</p>	<p>Gewässer im Südwesten des Plangebietes, randlich vollständig mit Bäumen und Büschen umwachsen und dadurch vollständig beschattet</p>
	
<p>Kleingewässer innerhalb der ehemaligen Weih- nachtsbaumplantage – im Mai bereits ausgetrocknet</p>	<p>Gewässer unmittelbar westlich benachbart zum Plange- biet, weitgehend mit Weiden überwachsen</p>
	

Laut **Artenkataster des LfU** liegen für das Plangebiet keine Amphibien-Nachweise vor; allerdings gibt es einige Meldungen für die nähere Umgebung. Folgende Nachweise sind hier benannt:

- In dem Gewässer unmittelbar westlich benachbart wurden 1996 Laub- Moor- und Grasfrosch nachgewiesen
- 2016 wurden an der Bosseer Straße südlich benachbart zum Plangebiet an zwei Stellen je zwei adulte Grasfrösche registriert,
- In einem Kleingewässer ca. 330m südöstlich des Plangebietes wurden 1996 Gras-, Moor- und Teichfrosch und Erdkröte durch Laichballen und adulte Tiere nachgewiesen,
- In einem Wald bei Bossee wurden Erdkröte und Grasfrosch aufgenommen (2008 und -16),
- An der K67 zwischen Brux und Trentrade wurden 1996 und 2016 Erdkröten, Teichfrosch und Kammmolch registriert.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Die Knicks, Waldränder, Gehölzgruppen usw. sowie Kleingewässer im bzw. am Plangebietes können von Amphibien genutzt werden, aktuell nur ein Nachweis am Rand des Gebietes.

In die Knicks, Feldhecken und Feldgehölze (potenzieller Sommerlebensraum) im/ am Plangebiet wird bei einer Umsetzung der Planung nicht eingegriffen und sie werden mit Pufferstreifen versehen – das gleiche gilt für die Klein- und Stillgewässer. Die Umwandlung der Ackerflächen und des Wirtschaftsgrünlandes in Extensivgrünland wertet die Flächen als potenziellen Lebensraum für Amphibien auf.

Während der Bauphase muss eine mögliche Tötung von Amphibien vermieden werden. Hierfür sind die Pflanzenbestände (Getreide, Raps, Grünland, Beikräuter) auf den Plangebietsflächen mind. 10 Tage vor Baubeginn zu entfernen, so dass die Flächen maximal eine kurzrasige Stoppel (bis max. 5cm) aufweisen und keine Versteckmöglichkeit für die Tiere bieten. Dementsprechend dürfen zu dieser Zeit auch keine Strohschwaden oder –haufen (potenzielles Tagesversteck) auf den Flächen sein.

Bei Umsetzung mit der benannten Auflage liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

Fische

Innerhalb des Plangebietes befinden sich einige kleine Gewässer, die nicht durch offene Systeme mit dem regionalen Gewässernetz verbunden sind. Ein Vorkommen von Fischen in diesen, teils temporären Gewässern, ist wenig wahrscheinlich. Denkbar ist ein Vorkommen von relativ anpassungsfähigen Arten wie Dreistacheligem Stichling oder Karausche. Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Ri-Li kann ausgeschlossen werden. Da die Gewässer erhalten bleiben und an den Stillgewässern Pufferstreifen angelegt werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Keine weitere Prüfrelevanz

Wirbellose

Acker- und Wirtschaftsgrünlandflächen bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können insbesondere die Knicks, Gehölzstrukturen und Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschiedenen Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet aus der Umgebung. Heuschrecken: Im Sumpf unmittelbar benachbart wurden 1996 Gemeine Eichenschrecke und Punktierte Zartschrecke erfasst.

Im Niederungsbereich südlich des Plangebietes wurden im gleichen Jahr diverse Heuschrecken-Arten aufgenommen.

Libellen, Netzflügler und Käfer sind nicht im Plangebiet und dessen Umgebung registriert.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, weil:

- Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich beeinträchtigt. In den Großbaumbestand (mögliche Quartiere) wird nicht eingegriffen.
- Ein Haselmausvorkommen ist wenig wahrscheinlich, in die potenziellen Lebensräume innerhalb des Plangebietes wird nicht eingegriffen.
- Ein Vorkommen von Fischottern ist unwahrscheinlich, in die Gewässer im Plangebiet wird nicht eingegriffen bzw. sie bleiben erhalten.

Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften (15.03. bis 15.08.) durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche (z.B. durch Aufstellen von „Fähnchen“) verhindert oder durch eine Brutvogelkartierung der Offenlandarten und zeitweise Aussparung dieser Teilflächen geschützt werden. Für Feldlerchen ist die Schaffung von geeigneten Habitaten in den Grünflächen des Plangebietes und innerhalb der Sondergebiete durch Aufweitung der Bebauung vorgesehen. Der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein Monitoring zu überprüfen.

Bei Einhaltung der Auflagen kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

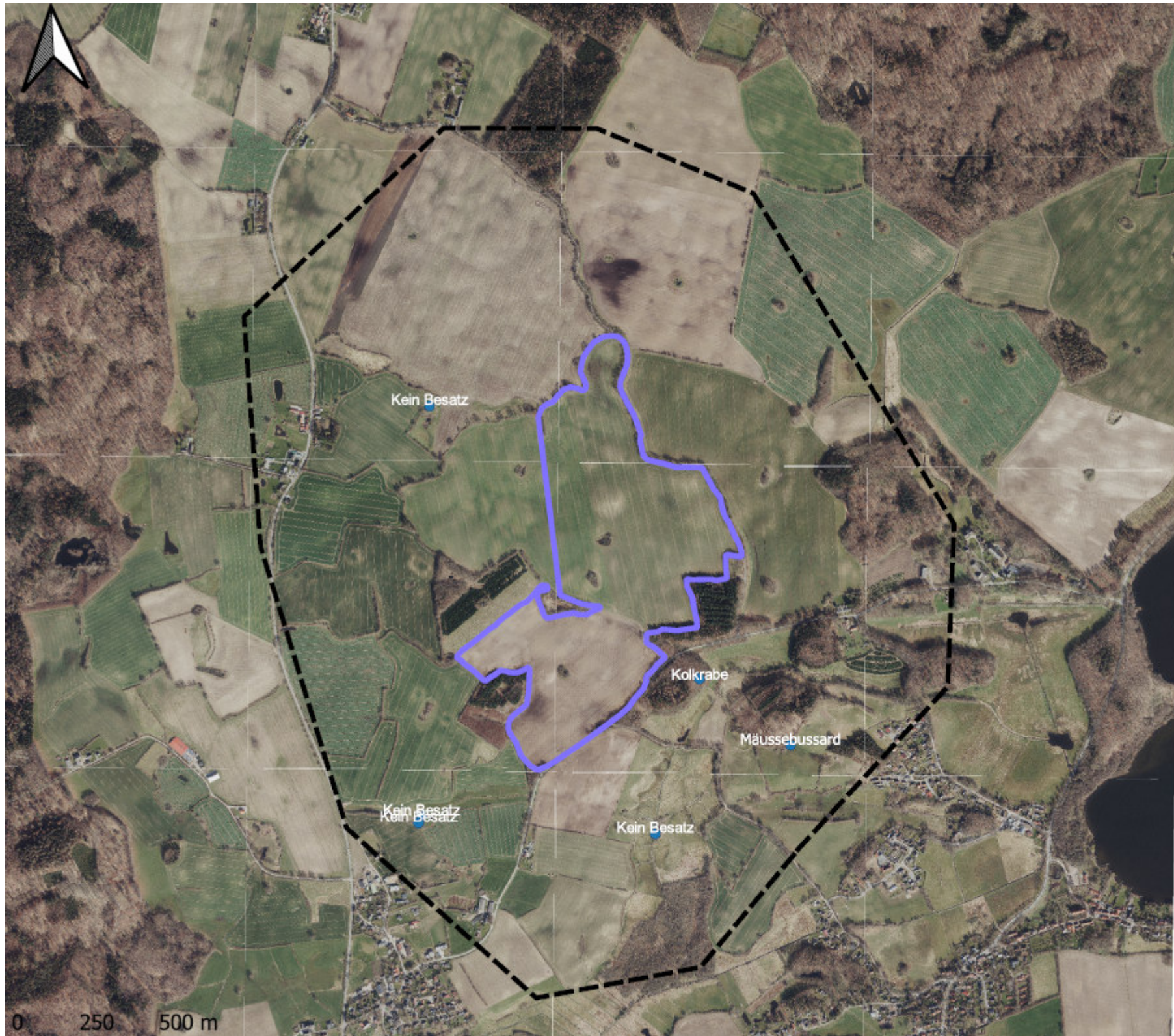
Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 18 der Gemeinde Westensee / gleichzeitig 4. FNP-Änderung treten bei Einhaltung der benannten Fristen/ Vorgaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.

Anhang:

- **Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023 – Karte Nord und Süd**
- **Ergebnisse der Horstkartierung**







- Horstkartierung
- Brutvogelkartierung